

Bekanntmachung 2022

Finanzielle Förderung über das „Schnellstarterpaket II Nahost“

Kommunales Know-how für Nahost:

Förderung von Projektpartnerschaften mit Partnerkommunen im Libanon, in Jordanien und der Türkei

Auch im Jahr 2022 können deutsche Kommunen im Rahmen des Projektes „Initiative Kommunales Know-how für Nahost“ (IKKN) eine Zuwendung für entwicklungspolitische Vorhaben beantragen, die im Kontext partnerschaftlicher Kommunalbeziehungen entwickelt und umgesetzt werden. Dieses Unterstützungsangebot wird von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durchgeführt.

Das „Schnellstarterpaket II Nahost“ (<https://skew.engagement-global.de/initiative-kommunales-know-how-nahost.html>) richtet sich an deutsche Kommunen, die in der Regel bereits eine Städte- oder Projektpartnerschaft mit Aufnahmekommunen syrischer Geflüchteter in Jordanien, im Libanon oder der Türkei angebahnt oder etabliert haben.

Mit dem „Schnellstarterpaket II Nahost“ soll das entwicklungspolitische Engagement deutscher Kommunen in Aufnahmekommunen syrischer Geflüchteter in der Region Nahost gefördert und gestärkt werden. In Projektpartnerschaften erarbeiten Kommunen aus Deutschland und den Partnerländern, Jordanien, Libanon und Türkei, Projektideen zu kommunalen Kernthemen und nachhaltiger Entwicklung und setzen diese gemeinsam und in gleichberechtigter Partnerschaft um.

Die Aufnahmekommunen sollen darin unterstützt werden, kommunale Daseinsvorsorge zu verbessern, um somit sowohl die lokale Bevölkerung als auch Geflüchtete zu unterstützen. Das entwicklungspolitische Engagement in beiden Kommunen soll gestärkt und die Vernetzung relevanter Akteure unterstützt werden.

Für alle „Schnellstarterpakete II Nahost“ in dieser Bekanntmachung ist eine Fördersumme von insgesamt bis zu 781.000 Euro vorgesehen und diese steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Mittelfristig ist die Überführung des Förderinstrumentes „Schnellstarterpaket II Nahost“ in das Programm [„Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte“](#) (Nakopa), vorgesehen.

Die Förderung erfolgt gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung als Zuwendung für Projekte der kommunalen Entwicklungspolitik, an denen die Bundesregierung ein erhebliches entwicklungspolitisches Interesse hat. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Förderentscheidungen orientieren sich an den Vorgaben in dieser Bekanntmachung und den OECD-DAC-Kriterien (entwicklungspolitische Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Effektivität, Nachhaltigkeit).

Vorgaben zur Antragsstellung

Folgende Vorgaben sind bei der Projektplanung und späteren Durchführung zu beachten:

1. Antragsberechtigte

- Kommunalverwaltungen

Als Projektpartner gilt die Kommune aus Jordanien, dem Libanon oder der Türkei, mit der der Zuwendungsempfänger eine partnerschaftliche Beziehung eingegangen ist.

- Die städtischen Bezirke für das Land Berlin und des Stadtstaates Hamburg sind eigenständig antragsberechtigt.

Weitere Hinweise zur Rolle der Antragsteller und zu beteiligten Akteuren:

- Die Kommune unterhält eine partnerschaftliche Beziehung mit einer Kommune aus Jordanien, Libanon oder der Türkei. Das beantragte Vorhaben muss im Kontext der partnerschaftlichen Beziehungen gemeinsam und auf Augenhöhe geplant und implementiert werden. Die Projekte werden ausdrücklich vom politischen Willen beider Kommunen getragen. Die inhaltliche, wie auch die finanzielle Abwicklung durch die beiden Partner ist sicherzustellen. Sie bringen ihr kommunales Wissen und ihre Erfahrungen aktiv in das Projekt mit ein. Dies wird durch die Vorlage einer Partnerschaftserklärung im Rahmen der Antragstellung belegt. Das Einholen eines Ratsbeschlusses vor Projektbeginn wird angeraten.
- Gemeinsame Anträge mehrerer deutscher Kommunen und ihrer Städtepartner sind möglich. Dabei tritt eine deutsche Kommune als Antragsteller und Zuwendungsempfänger für das Projekt auf. Die weiteren Kommunen können sich an der Projektplanung und/oder Umsetzung beteiligen.
- Eine deutsche Kommune, die zwei Partnerschaften mit zwei Kommunen aus den Ländern: Jordanien, Libanon oder Türkei unterhält (Dreieckspartnerschaft), kann einen gemeinsamen Projektantrag stellen und Aktivitäten in beiden Ländern gleichermaßen durchführen, sowie die Kommunen miteinander vernetzen.
- Der Zuwendungsempfänger kann mit Regie- und Eigenbetrieben sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (z.B. lokale Initiativen und Vereine) in Deutschland und im Ausland zusammenarbeiten. Diese gelten als weitere

Projektbeteiligte, unterstützen den Zuwendungsempfänger in der Projektumsetzung und weisen spezifische projektbezogene Kompetenzen und möglichst einen lokalen Bezug zum Zuwendungsempfänger oder zum Projektpartner auf. Die Gesamtsteuerung des Projektes und die Rechenschaftspflicht obliegt stets alleine dem Antragsteller und darf nicht an Dritte übertragen werden.

- Grundsätzlich werden mit dieser Bekanntmachung nicht mehr als zwei Anträge pro Kommune gefördert.

2. Gegenstand der Förderung

- Förderfähig sind nur Projekte, die sich der kommunalen Entwicklungspolitik zuordnen lassen und die Verbesserung der Situation in Aufnahmekommunen syrischer Geflüchteter in Nahost (für die Geflüchteten und die lokale Bevölkerung) zum Ziel haben. Unter kommunaler Entwicklungspolitik wird die Summe der entwicklungspolitischen Mittel und Maßnahmen verstanden, die von deutschen kommunalen Verwaltungen im In- und Ausland eingesetzt werden. Sie ist auf eine global nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklung ausgerichtet und soll im Globalen Süden zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen.
- Der Transfer von Know-how zwischen der deutschen Kommune und der Partnerkommune soll im Vordergrund stehen. Projekte, bei denen überwiegend laufende Ausgaben – inklusive Personalkosten – finanziert werden sollen, werden grundsätzlich nicht unterstützt.
- Die Projekte müssen das Ziel des Gender-Mainstreaming (gleichberechtigte Einbeziehung aller Geschlechter) berücksichtigen und konfliktensibel konzipiert sein sowie in Einklang mit der lokalen sowie der nationalen Entwicklungsplanung stehen
- In beiden Kommunen ist auf die Realisierung geeigneter öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen zum Projekt bzw. der Partnerschaft zu achten.
- Die für das beantragte Vorhaben relevanten BMZ-Strategiepapiere (insbesondere zu den Themenfeldern Flucht und Migration, sowie kommunalwirtschaftliches Know-how), sind bei der Projektplanung und –implementierung zu beachten. Abrufbar sind alle Dokumente unter: <https://www.bmz.de/de/aktuelles/publikationen> .

Entsprechend der Definition kommunaler Aufgaben und den gesetzlichen Vorgaben im Partnerland können Projekte in den folgenden Bereichen gefördert werden:

2.1 Unmittelbare Verbesserung der materiellen kommunalen Infrastruktur, die Geflüchteten und lokaler Bevölkerung zu Gute kommt

Beispielsweise:

- Abfallwirtschaft: Abfallsammlung, Abfalltrennung, Abfallverwertung und Abfallvermeidung;

- Erneuerbare Energien: kostengünstige und ressourcenschonende Versorgung der kommunalen Infrastruktur mit Energie
- Wasserver- und -entsorgung: Ausbau der Kanalisation, Maßnahmen zur Sicherung der Quantität und Qualität der Wasserversorgung, Säuberung und Bewirtschaftung des Abwassers, Kläranlagen etc.;
- Formale und non-formale Bildung: Bau, Renovierung und Einrichtung von Schulen, Sportanlagen, Jugend- und Gemeinschaftszentren, Umbaumaßnahmen für eine verbesserte Inklusion von Menschen mit Behinderungen;
- Gesundheitsversorgung: Einrichtung und Ausbau öffentlicher Gesundheitskliniken, Sachmittel für Präventions- und Impfkampagnen;¹
- Arbeit und Beruf: Einrichtung, Auf- und Ausbau von Zentren zur beruflichen Bildung;
- Allgemeine Versorgung/individuelle Nothilfe: Einrichtung und Etablierung von Sozialkaufhäusern, Errichtung von Frauenhäusern, Etablierung von Ausgabestellen für Lebensmittel- und Kleiderspenden;
- Verkehrswesen: Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, Einrichtung und/oder Ausbau von Bushaltestellen, Beschaffung von Fahrzeugen;
- Katastrophenschutz und Sicherheit: Beschaffung von Löschfahrzeugen, Bereitstellung von Feuerlöschern für öffentliche Gebäude und ggf. Unterkünfte für Geflüchtete, Einrichtung von Zebrastreifen, Einrichtung oder Ausweitung der Straßenbeleuchtung, Bereitstellung von Aushängkästen, etc.;
- Kinder- und Jugendarbeit, Kultur, Freizeit: (Aus-)bau und Einrichtung von Kindergärten, Spielplätzen, Parkanlagen sowie Jugendzentren;
- Verwaltung: Beschaffung von Büroeinrichtungen, Beschaffung und Einrichtung von Informationssystemen und Datenbanken etc.;

Die jeweiligen Maßnahmen sollen komplementäre Aktivitäten zur Qualifizierung der Mitarbeitenden und politischen Vertreterinnen und Vertretern der Aufnahmekommunen und Bezirksverwaltungen als auch Öffentlichkeitsarbeit und bewusstseinsbildende Maßnahmen der Bevölkerung integrieren.

2.2 Maßnahmen für Geflüchtete und Lokalbevölkerung zur Verbesserung der sozialen Kohäsion und Integration

Beispielsweise:

- Entwicklung und Bereitstellung von Sprach- und Integrationskursen für Geflüchtete;

¹ Für eine kurzfristige Förderung von Maßnahmen mit Bezug auf die Covid-19 Pandemie liegt ein eigenes SKEW-Angebot vor. Weitere Informationen zum Kommunalen Corona-Solidarpaket finden Sie [hier](#).

- Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung und Qualifizierung ehrenamtlicher Arbeit, Verbesserung der Bürgerbeteiligung, Identifizierung marginalisierter Bevölkerungsgruppen, bessere Einbeziehung marginalisierter Bevölkerungsgruppen etc.;
- Entwicklung und Durchführung von Mediationskursen und Mediationsmaßnahmen zur Reduzierung von Konfliktpotential;
- Maßnahmen zur Einbeziehung der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt, Öffentlichkeitsarbeit über das Arbeitsrecht, kommunale Wirtschaftsförderung und Existenzgründerberatung;
- Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarbeit und Menschenhandel sowie Maßnahmen zur Menschenrechtserziehung, zum Beispiel durch Kursangebote, Herstellung und Verteilung von Materialien der Öffentlichkeitsarbeit, Radiospots, Entwicklung von Apps, Zirkusprojekte etc.;
- Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Projekte von Geflüchteten und lokaler Bevölkerung zum interkulturellen und interreligiösen Kennenlernen und zur Verbesserung der Integration;

2.3 Erhöhung der Planungs- und Handlungskompetenzen der Verwaltungsstrukturen der Kommune und kommunaler Dienstleister

- Qualifizierung und Beratung zu Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, dem Aufbau von Informationsmanagement-, Wissensmanagement- und Datenerfassungs- und Auswertungssystemen, Budget- und Projektplanung, Finanzmanagement und Controlling, Erhöhung der städtischen Einnahmenbasis;
- Qualifizierung und Beratung für eine nachhaltige ressourcenschonende Kommunalentwicklung;
- Qualifizierung und Beratung zur besseren Einbeziehung marginalisierter und unterrepräsentierter Bevölkerungsgruppen zu Genderkompetenz, zu Intersektionalität für eine verbesserte Bürgerbeteiligung und zum Aufbau qualifizierter Strukturen zur Förderung und Begleitung von Ehrenamtlichen.
- Qualifizierung und Beratung zu städtischer Öffentlichkeitsarbeit und der Durchführung von Kampagnen, zum Beispiel für einen verbesserten Impfschutz und eine verbesserte Gesundheitsvorsorge, für mehr Sicherheit auf öffentlichen Plätzen und Wegen, gegen Kinderarbeit und Menschenhandel etc.

Gefördert werden Beratungen oder Peer-to-Peer Workshops und andere Austauschformate mit Aufnahmekommunen Geflüchteter im Partnerland, in Deutschland, regional (MENA-Region) und in Ausnahmefällen auch international, Expertenentsendungen, Fortbildungen und die Teilnahme an Fortbildungskursen, Trainings für Trainer/innen, Projektplanungsworkshops, Hospitationen und Praktika.

2.4 Kommunale Informationsarbeit in Deutschland und im Partnerland

- Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit über die Projektpartnerschaft und/oder die Partnerkommune/-region, gerne unter Einbeziehung lokaler Migranten- und Geflüchtetenorganisationen.

3. Fördervoraussetzungen und Umfang

- Projekte können fortlaufend beantragt werden. Die Projekte sollen im Jahr 2022 oder 2023 beginnen und müssen spätestens bis zum **31.12.2023** abgeschlossen sein. Dies ermöglicht eine Projektlaufzeit von bis zu 24 Monaten. Die Verteilung der finanziellen Mittel auf die einzelnen Haushaltsjahre obliegt den Antragstellern.
- Die Förderung erfolgt in Vollfinanzierung.
- Der Zuschuss wird gewährt für:
 - Projekte im Umfang von **50.000** bis **250.000** Euro.
Bei überjährigen Projekten muss aus dem Projektantrag klar hervorgehen, welche Mittel für welche Haushaltsjahre beantragt werden. In einem Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommene Mittel verfallen. Eine Übertragung in Folgejahre ist nicht möglich.
 - eine Verwaltungskostenpauschale (zur Deckung der entstandenen Verwaltungskosten z.B. anteilig für Personal, Kommunikation, etc.) in Höhe von max. 7 Prozent zusätzlich zu den aufgeführten zuwendungsfähigen Projektausgaben (entsprechend dem Ausgaben- und Finanzierungsplan). Zum Ausgleich für ihre Personal-/Honorarkosten kann die projektdurchführende Kommune die Verwaltungskostenpauschale ganz oder teilweise an den Projektpartner oder beteiligte Akteure weiterleiten.
 - Pauschal kann eine Mittelreserve in Höhe von bis zu 3,5 Prozent für unabwiesbare Mehraufwendungen beantragt werden. Die Reserve ist vorrangig für inflationsbedingte Mehrausgaben zu verwenden. Zur Inanspruchnahme für unabwiesbare Mehrausgaben (nicht inflationsbedingt) ist die vorherige Zustimmung von EG einzuholen.
- Erfolgskontrolle: Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, deren klar definiertes und messbares Projektziel innerhalb des vorgesehenen finanziellen und zeitlichen Rahmens erreicht werden kann. Dabei ist bei der Projektplanung auf eine realistische und zeitgerechte Durchführbarkeit der Vorhaben zu achten indem z.B. Projektziele in eine überschaubare Anzahl von Unterzielen aufgeteilt werden und deren Erreichung sichergestellt ist. Dies ist anhand von Indikatoren nachzuweisen. Eine Erfolgs- und Durchführungskontrolle während und nach Abschluss des Projektes muss möglich sein. Die Erstellung eines ordnungsgemäßen Zwischennachweises und des Verwendungsnachweises nach Projektende muss gewährleistet sein.



- Die Nachhaltigkeit des Projektes über die Projektlaufzeit hinaus ist zu gewährleisten. Dazu verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger auch, vom Projekt eventuell hervorgerufene Folgekosten, anderweitig zu decken.
- Die mittelbare / unmittelbare Verfolgung bzw. Vertretung eigener kommerzieller Interessen bzw. kommerzieller Interessen Dritter im Rahmen der Maßnahmen (Aktivitäten) ist sowohl für den Zuwendungsempfänger als auch die Projektpartner ausgeschlossen.
- Vermeidung von Förderketten und Doppelförderung: Es ist entsprechend zu beachten, dass jedes Förderprojekt ein in sich geschlossenes Vorhaben darstellt und unabhängig von anderen Förderungen durchführbar sein muss. Für das beantragte Projekt oder seine einzelnen Teilmaßnahmen dürfen keine weiteren Bundesmittel oder Mittel von Engagement Global beantragt oder bewilligt sein.

4. Verwendung der Mittel

Ort des Mitteleinsatzes: Die Mittel sind vorrangig im Partnerland einzusetzen. Im Rahmen der Engagement-Förderung sind jedoch Begleitmaßnahmen im Inland ausdrücklich erwünscht, z.B. Vernetzungs- und Informationsarbeit oder entwicklungspolitische Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit. Die begleitenden Maßnahmen im Inland dürfen einen Anteil von maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Zwischensumme Ausgabenplan Positionen Nr. 1 bis Nr. 6) nicht übersteigen. In Deutschland getätigte Ausgaben fallen nicht unter diese 20 Prozent-Regelung, sofern sie im Partnerland direkt Wirkung entfalten, z.B. bei einer Hospitation oder Studienreise des Partners in Deutschland oder falls Beschaffungen auf dem lokalen Markt im Partnerland auch nach einer Marktanalyse nicht möglich sein sollten.

4.1 Investitionen

- Baumaßnahmen (Neubau, Umbau und -Renovierung von Gebäuden) und der Kauf von Grundstücken und Gebäuden, einschließlich der dafür notwendigen Planungsausgaben und Gutachten

Im Zentrum des Projektes stehen die kommunale Zusammenarbeit der Partnerkommunen und der Austausch kommunaler Expertise. Der Auf- bzw. Ausbau der partnerschaftlichen Kommunalbeziehungen ist fester Bestandteil der umzusetzenden Maßnahme. Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen müssen daher mit Maßnahmen des Capacity Developments (Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung, Reise- und/oder Transportausgaben, Materialausgaben, Honorarausgaben, Anmietung von Seminarräumen, eventuelle Kursgebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, etc.), der Sensibilisierung oder des internationalen Erfahrungsaustauschs verbunden werden. Reine Infrastrukturprojekte sind nicht zuwendungsfähig.

- Ausgaben für Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen, Erstausstattungen mit Verbrauchsmaterialien einschließlich der dafür notwendigen Beschaffungs- und Transportausgaben sind förderfähig. Ausrüstung und Material müssen im Hinblick auf Qualität, Preis, Verfügbarkeit und Wartung bzw. Pflege den lokalen Bedürfnissen angepasst sein.

4.2 Ausgaben der Projektdurchführung und Betriebsausgaben

- Ausgaben der Projektdurchführung und Betriebsausgaben Für die Übernahme von Betriebsausgaben, die nach Beendigung der Projektpartnerschaft nicht entfallen, muss dargelegt werden, wie sie nach dem Ende der Projektpartnerschaft finanziert werden.
- Projekte, bei denen überwiegend laufende Betriebsausgaben - inklusive Personalkosten - finanziert werden sollen, sind nicht zuwendungsfähig.
- Capacity Development: Für das Projekt notwendige und sinnvolle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Wissenstransfer (Unterkunft und Verpflegung, Reise- und/oder Transportausgaben, Materialausgaben, Honorarausgaben, Anmietung von Seminarräumen, eventuelle Kursgebühren etc.).
- Ausgaben für anerkannte unabhängige Buchprüfer/innen (chartered accountants), die bei der Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an Partnerorganisationen (im Partnerland) und anstelle der Vorlage von Originalbelegen bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen eingeschaltet werden, sofern gesetzliche Grundlagen im Partnerland den Vorhalt von Originalbelegen im Partnerland vorschreiben

4.3 . Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Begleitmaßnahmen im Inland)

- Ausgaben für Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit über die Projektpartnerschaft und/ oder die Partnerkommune/-region.
- Die Ausgaben für Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Deutschland dürfen 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes nicht überschreiten (siehe Zwischensumme Ausgaben- und Finanzierungsplan Positionen Nr. 1 bis Nr. 5).
- Die Förderung der Maßnahmen erfolgt durch Engagement Global mit ihrer Servicestelle Kommunen in der Einen Welt mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Auf diesen Zusammenhang ist im Falle einer Bewilligung in allen Druck- und Medienerzeugnissen (einschließlich Webseiten und audiovisuellen Medien), die im Zusammenhang mit dem Projekt erstellt werden, durch den Projektträger hinzuweisen. Genauere Bestimmungen werden vertraglich geregelt.

4.4. Personalausgaben

- Personalausgaben im Inland werden grundsätzlich nicht unterstützt.² Sofern personelle Kapazitäten für die Planung, Durchführung und/oder Nachbereitung von einzelnen Projektaktivitäten nicht vom Antragsteller bereitgestellt werden können, können externe Dienstleister (z.B. Universitäten, Consulting Firmen, Honorarkräfte oder auch Kommunale Unternehmen) beauftragt werden; dabei sind geltende Vergabekriterien zu berücksichtigen. Auch darf die Gesamtsteuerung des Projektes nicht an Dritte übertragen werden.
- Projektbezogene Personalausgaben im Partnerland können bezuschusst werden. Sofern diese nach Beendigung der Projektpartnerschaft nicht entfallen, muss dargelegt werden, wie sie nach dem Ende der Projektpartnerschaft finanziert werden.

4.5. Projektbetreuungsreisen, Austausch und Vernetzungsformate

- Projektbetreuungsreisen: Delegationsreisen zu ausschließlich repräsentativen Zwecken sind nicht zuwendungsfähig. Ausgaben für Reisen in die Partnerregion sind nur zuwendungsfähig, wenn eine konkrete Aufgabe zur Förderung der Partnerschaft und des Projektes im Rahmen der Mandatsausübung übernommen wird und eine projektspezifische Wirkung auf ein konkretes entwicklungspolitisches Ziel nachweisbar ist. Entsprechende Anträge sind zu begründen und Engagement Global rechtzeitig vorzulegen. Bei überjährigen Projekten kann jährlich maximal eine Reise von bis zu sieben Tagen mit zwei Personen zur Projektbetreuung beantragt werden. Einzig für Projekte, die primär auf Wissensvermittlung abzielen, besteht die Möglichkeit weitere Reisen zum Zweck des Erfahrungs-/Expertenaustausches zu beantragen. Zweck der Reise sowie Anzahl, Position und Funktion der Reisenden müssen angemessen und im Antrag konkret beschrieben sein.
Bei Flugreisen können Kosten für die Economy, bei Bahnfahrten zweite Klasse abgerechnet werden. Flugreisen einer höheren Klasse können nur in begründeten Einzelfällen erstattet werden und nur, wenn zuvor die schriftliche Zustimmung von Engagement Global eingeholt wurde. Ausgaben für Impfungen, Medikamente und Visa können geltend gemacht werden. Grundlage der Erstattung sind die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes. Die Finanzierung von klimabedingter Kleidung ist ausgeschlossen
- Nationale, regionale und in Ausnahmefällen internationale Austausch-, Vernetzungs- und Dialogforen zwischen Projektpartnern (Übernahme von Ausgaben für Unterkunft und

² Dafür liegt mit der „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ ein eigenes SKEW-Angebot vor. Mit diesem Finanzierungsinstrument kann ein Zuschuss für Personalressourcen für kommunales entwicklungspolitisches Engagement beantragt werden. Siehe: <https://skew.engagement-global.de/koordination-kommunaler-entwicklungspolitik.html>

Verpflegung, Transport und anderen mit der Reise verbundenen Ausgaben, soweit nicht höher als nach dem Bundesreisekostengesetz, sowie von Raummieten; Honorarausgaben für externe Dienstleister, die planende, organisatorische und koordinierende Tätigkeiten und Moderationen aufgrund von nicht vorhandenen kommunalen Kapazitäten übernehmen; in besonders begründeten Fällen Honorarausgaben für inhaltliche Inputs, wenn im kommunalen Umfeld keine fachlich geeigneten Experten vorhanden sind).

3.6 Sonstige Ausgaben

- Studien: Machbarkeitsstudien und Vorstudien, die die Durchführbarkeit und die Sinnhaftigkeit des Projektes prüfen, müssen vor Projektbeginn abgeschlossen sein. Ausgaben, die hierfür im Jahr der Antragstellung entstanden sind, sind bis höchstens 5 Prozent der Gesamtkosten zuwendungsfähig. Technische/wissenschaftliche Studien und die Erstellung von Konzepten und Strategien im Projektverlauf sind bis zu 1/3 der förderfähigen Gesamtausgaben unterstützungsfähig und nur zuwendungsfähig, sofern sie mit einer ersten pilothaften Umsetzungsmaßnahme einhergehen. Beispiele für mögliche Umsetzungsmaßnahmen müssen im Antrag dargestellt und im Budget aufgeführt werden. Die Planung der Pilotprojekte kann bis zu 3 Monate nach Abschluss der Studie angepasst werden und unterliegt der Zustimmung der SKEW, sofern sie nicht bereits bei Antragstellung bewilligt wurde.
- Ausgaben für Aufwendungen, die im Rahmen der Wirkungserfassung entstehen, sind zuwendungsfähig, wenn die Ergebnisse an Engagement Global weitergeleitet werden und die Ausgaben in einem angemessenen Verhältnis der Gesamtausgaben stehen und nachvollziehbar begründet sind.

Die Engagement Global/ SKEW entscheidet über die Anrechenbarkeit der Ausgaben. Aufwandsentschädigungen können nicht beantragt werden.

5. Weiterleitung von Mitteln

- Der Zuwendungsempfänger kann zur Erfüllung des Zweckes Mittel an den Projektpartner im Partnerland weiterleiten. Hierzu ist eine Projektvereinbarung in Form eines privatrechtlichen Vertrages zu schließen, um die Einhaltung der mit Engagement Global vertraglich vereinbarten Auflagen zu gewährleisten. Verantwortlicher Vertragspartner von Engagement Global verbleibt der Zuwendungsempfänger, bzw. die deutsche Kommune.
- Wenn lokale Akteure eine wichtige Rolle im Projekt einnehmen und sich für dessen Zielerreichung einsetzen, können Mittel in Höhe von bis zu 1/3 der Zuwendung an diese weitergeleitet werden. Die Mittel sind für Maßnahmen des jeweiligen Projektes aufzuwenden, deren Durchführung im Weiterleitungsvertrag vereinbart wurde. In den weitergeleiteten Mitteln sind ausschließlich Gelder für operative Maßnahmen enthalten. Die Steuerung des Projektes verbleibt trotzdem immer bei den Kommunen. Eine Abrechnung von eigenen Dienstleistungen (Personalkosten) der lokalen Initiativen und

Vereine ist nicht möglich. Eine Weiterleitung finanzieller Mittel an kommunale Unternehmen und Verbände ist ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon bilden Eigen- und Regiebetriebe als Teile der kommunalen Verwaltungen sowie gemeinnützige Vereine. Eine Weiterleitung an Privatpersonen ist ebenfalls ausgeschlossen.

- Bei Weiterleitung von Zahlungsmitteln an die Letztzuwendungsempfänger müssen die Bestimmungen des jeweiligen Landes zur Einfuhr von Devisen Berücksichtigung finden und Belege über das Wechselgeschäft vorgehalten werden.
- Der Zuwendungsempfänger kann bei der Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an Partnerorganisationen (im Partnerland) anstelle der Vorlage von Originalbelegen anerkannte unabhängige Buchprüferinnen und Buchprüfer (chartered accountants) bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen einschalten, sofern gesetzliche Grundlagen im Partnerland den Vorhalt von Originalbelegen vorschreiben. Die Ausgaben sind dann zuwendungsfähig.

6. Reisen und Sicherheit

Bei projektbezogenen Auslandsreisen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Reisende sich zuvor über lokale Gesetze und die Sicherheitslage vor Ort, auch bezüglich der nötigen gesundheitlichen Vorsorge informieren und die nötigen Maßnahmen treffen, wie z.B. Impfschutz und Abschluss einer Auslandsreise-Versicherung (Kranken, Unfall- und Haftpflichtversicherung). Zur Einbeziehung in Maßnahmen der Krisenvorsorge und -reaktion der Deutschen Botschaft muss spätestens 10 Tage vor Beginn eines Aufenthaltes eine Online-Registrierung unter <https://krisenvorsorgeliste.diplo.de> erfolgen³.

Antragsverfahren

Im Falle Ihres Interesses können Sie ab sofort mit dem auf der Homepage verfügbaren Formular einen Antrag einreichen. Wir beraten Sie gerne bei allen Phasen der Projektentwicklung und Antragseinreichung, ab der Interessensbekundung bis zur finalen Antragseinreichung. Zur Vorbereitung auf die Antragstellung bieten wir Ihnen persönliche Beratungstermine an. Für zusätzliche Informationen bzw. zwecks Vereinbarung eines Beratungstermins empfehlen wir eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den auf der Homepage genannten Ansprechpersonen. Zur weiteren Unterstützung raten wir zur Teilnahme an unseren Qualifizierungsveranstaltungen.

Der Antrag muss mit Unterschrift der nach Gemeindeordnung zeichnungsberechtigten Person eingehen.

³ Für den Libanon gelten besondere Bestimmungen, die wir als gesonderte Informationen zur Verfügung stellen und zu beachten sind. Unser Kooperationspartner im Libanon unterstützt bei der Koordination mit der deutschen Botschaft.

Die eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den OECD-DAC-Kriterien und den Vorgaben dieser Bekanntmachung geprüft und nur nach der Feststellung der Förderfähigkeit gefördert. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Antrag für die finanzielle Förderung über das „Schnellstarterpaket II Nahost“ sollte möglichst **3 Monate (Datum des Poststempels) vor Beginn der Projektlaufzeit** auf elektronischem und postalischem Weg bei der untenstehenden Adresse eingehen. Sie können Ihren Antrag auch gerne früher einreichen.

Die Unterlagen werden per E-Mail (schnellstarter-nahost.skew@engagement-global.de) und auf postalischem Weg an folgende Adresse erbeten:

Engagement Global gGmbH/Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
z. Hd. Team „Initiative Kommunales Know-how für Nahost (F34.2)“
Friedrich-Ebert-Allee 40, 53113 Bonn

Weitere Informationen und Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage:

<https://skew.engagement-global.de/foerderinstrument-schnellstarterpaket-nahost.html>